



Zwischenverdienst

Erklärung

- Kann eine arbeitslose Person innerhalb der Kontrollperiode ein Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, spricht man in der Regel von einem Zwischenverdienst (ZV).

Zielgruppe

- Versicherte, die anspruchsberechtigt sind (Beitragszeit erfüllt oder von der Beitragszeit befreit).

Ziele und Vorteile

- Schadenminderung gegenüber der Arbeitslosenversicherung.
- Erwerb von neuer Beitragszeit (nicht bei selbständiger Tätigkeit).
- Integration im Arbeitsmarkt.
- Erlangen von neuen Kenntnissen und Verbesserung von bestehenden Qualifikationen.
- Höheres Gesamteinkommen bei Kompensationsentschädigung.
- Mit der Anrechnung eines Zwischenverdiensts werden weniger Taggelder bezogen, dies ermöglicht eine längere Bezugsdauer innerhalb der Rahmenfrist.

Voraussetzung

- Die Arbeitgebenden richten einen orts- und branchenüblichen Lohn aus und entrichten alle Sozialleistungen. Sie versichern die Arbeitnehmenden bei den vorgeschriebenen Sozialversicherungen.
- Allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge und andere Rahmenverträge sind einzuhalten.

Dauer

- Unbestimmt – Arbeitsverhältnis ist entweder befristet oder ordentlich kündbar.

Kinder-/Ausbildungszulagen während eines Zwischenverdiensts

- Übt die versicherte Person einen unselbstständigen Zwischenverdienst aus, der den Mindestlohn von 587.– Franken monatlich erreicht, so hat diese den Anspruch auf Familienzulagen bei den Arbeitgebenden anzumelden.
- Einkommen aus mehreren Arbeitsverhältnissen werden zusammengezählt. Zuständig ist derjenige Arbeitgeber, bei dem das höchste Einkommen erzielt wird.
- Schwankt das Einkommen um die Grenze von 587.– Franken, ist die Zulage für Monate mit einem Verdienst unter dem Grenzbetrag grundsätzlich durch die Arbeitslosenkasse auszurichten. Bei Aufgabe oder Aufnahme eines Zwischenverdiensts im Laufe eines Monats erhält die versicherte Person, entsprechend den nicht beim Arbeitgeber anspruchsberechtigten Tagen, den Zuschlag für die Familienzulage von der Arbeitslosenkasse.
- Beispiel:
240 Franken Kinderzulage beim ZV-Arbeitgeber, Wohnsitzkanton 200 Franken. Die versicherte Person verlässt Mitte Monat die ZV-Stelle. Zulage vom Arbeitgeber entspricht 120 Franken. Die Arbeitslosenkassen zahlt für 10 Tage:
200 Franken : 21,7 x 10 = 92 Franken.
- Weitere Informationen erhalten Sie bei ihrer Ausgleichskasse oder bei der Sozialversicherungsanstalt.
- Achtung: Hier noch nicht berücksichtigt sind allfällige Kürzungen der Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, wenn die Kinder nicht in der Schweiz leben!

Abrechnung

Ein Zwischenverdienst muss pro Kalendermonat abgerechnet werden. Das Formular ist unter www.arbeit.swiss zu finden.